

**E1.31. Einwohnerkontrolle, Allgemeines**

**10177**

**Wohnungswechsel innerhalb von Dietikon**

Beantwortung Kleine Anfrage

Gabriele Olivieri, Mitglied des Gemeinderates, hat am 9. Dezember 2009 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Wenn man innerhalb der Gemeinde umzieht, soll man meistens nur den Schriftenempfangsschein an die Einwohnerkontrolle bringen und die Adresse anpassen lassen. Ein einfacher und unbürokratischer Verlauf. In anderen Städten kann man eine so einfache Adressänderung sogar online tätigen.*

*Die Stadt Dietikon aber verlangt zudem noch die Kopie des Mietvertrages und eine schriftliche Bestätigung des Vermieters.*

*Nach welchen gesetzlichen Grundlagen wird das verlangt?*

*Wozu benötigt die Stadtverwaltung diese zusätzlichen Informationen?"*

Die Kleine Anfrage von Gabriele Olivieri wird wie folgt beantwortet:

Jede Person, die in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden (§ 32 Gemeindegesetz). Zudem können Personen verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen (§ 35 Gemeindegesetz). Dabei ist es den Gemeinden grundsätzlich freigestellt, welche Unterlagen sie für die eindeutige Identifizierung der Einwohnerinnen und Einwohner und für die Zuweisung im Register einfordern. Gemäss Art. 7 der kommunalen Polizeiverordnung gelten die kantonalen Bestimmungen auch für Personen, welche innerhalb der Stadt die Wohnadresse wechseln.

In Dietikon werden alle Einwohnerinnen und Einwohner ihrer bewohnten Wohnung im Gebäude- und Wohnungsregister zugeordnet. Dies erfolgt durch die Einzugsanzeige des Vermieters oder anhand des Mietvertrages, welcher der Einwohnerkontrolle vorzulegen ist. Neu wird die Wohnungszuweisung durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister vorgegeben. Eine entsprechende Anpassung des Gemeindegesetzes wird zurzeit im Kantonsrat behandelt. Im revidierten Gemeindegesetz wird die Vorlage des Mietvertrages bei der Anmeldung explizit verlangt. Dieser Mietvertrag muss neben Angaben zum Mieter und Vermieter auch die Adresse und neu die amtliche Wohnungsnummer umfassen.

**Der Stadtrat beschliesst:**

Die Kleine Anfrage von Gabriele Olivieri wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat;
- Einwohnerkontrolle;
- Sicherheitsabteilung;
- Sicherheitsvorstand.

# Protokoll des Stadtrates

Sitzung vom 1. Februar 2010

NAMENS DES STADTRATES

  
Otto Müller  
Stadtpräsident

  
Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

0201 kleine anfrage wohnungswechsel.doc

versandt am:

12. FEB. 2010